

Entscheidungsanmerkung

Notwehrprovokation

1. Wer zielstrebig einen Angriff herausfordert, um den Gegner unter dem Deckmantel einer äußerlich gegebenen Notwehrlage an seinen Rechtsgütern zu verletzen, handelt rechtsmissbräuchlich, indem er einen Verteidigungswillen vortäuscht, mit der Folge, dass dem Täter eine Berufung auf Notwehr, jedenfalls grundsätzlich, versagt ist.
2. Bei einer (nur) vorsätzlich provozierten Notwehrlage wird das Notwehrrecht nicht vollständig und nicht zeitlich unbegrenzt genommen; der Täter muss unter Umständen auf eine sichere erfolgversprechende Verteidigung verzichten und das Risiko hinnehmen, dass ein minder gefährliches Abwehrmittel keine gleichwertigen Erfolgchancen hat.
3. Wird der Angriff lediglich leichtfertig provoziert, dürfen nicht sofort lebensgefährliche Mittel eingesetzt werden; vielmehr ist dem Angriff nach Möglichkeit auszuweichen und es darf zur Trutzwehr erst gegriffen werden, nachdem der sich Verteidigende Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt hat.
4. Bei einem rechtlich erlaubten Tun setzt eine Notwehrein-schränkung voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht. (Leitsätze der Verf.)

StGB § 32

BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18¹

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des BGH liegt ein Urteil des Landgerichts Dortmund zugrunde.² Nach den (hier gekürzt wiedergegebenen) Feststellungen begab sich T, der an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose litt, am Abend mit seiner damaligen Lebensgefährtin P zum Gleis 5 des Dortmunder Hauptbahnhofs. Dort urinierte die alkoholisierte P in einem Wartehäuschen, während T sich als Sichtschutz vor sie stellte. Der Zeuge G, der hinzukam, sagte daraufhin zu ihr: „Entschuldigung, hier ist keine Toilette“. Es entwickelte sich nun ein Streitgespräch zwischen G und T, wobei beide sich deutlich erregten. T verließ daraufhin den Bereich des Wartehäuschens und begab sich auf die andere Seite des Bahnsteigs, wodurch sich die Distanz zu G vergrößerte. Dort begann T

nun herumspringen und Kampfgeräusche von sich zu geben. Von G unbemerkt zog T ein klappbares Jagdmesser mit sieben Zentimeter langer Klinge aus der Tasche.

G fühlte sich durch das Herumspringen herausgefordert und ging auf T zu, um ihm unvermittelt einen Schlag mit dem Arm zu versetzen. T schätzte die Situation zutreffend ein und stieß dem G das Messer sodann in die linke Körperflanke, um den bevorstehenden körperlichen Angriff abzuwehren. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob T im Tatzeitpunkt unter akuten Symptomen seiner paranoid-halluzinatorischen Psychose litt. Ein psychotisches Erleben war jedenfalls nicht handlungsleitend.

Das Landgericht Dortmund hat die von der Staatsanwaltschaft (im Rahmen eines sog. Sicherungsverfahrens nach §§ 413 ff. StPO) beantragte Unterbringung des T in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt, weil es bereits an einer rechtswidrigen Anlasstat fehle. Der Messerstich sei nach Maßgabe des Notwehrrechts gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen, denn G habe den T rechtswidrig angegriffen und T habe zudem mit Verteidigungswillen gehandelt, was selbst dann zu bejahen sei, wenn seine Psychose handlungsleitend gewesen wäre. Der Stich mit dem Jagdmesser sei zu seiner Verteidigung auch erforderlich gewesen, weil ein vorheriges Androhen des Messereinsatzes nicht geeignet gewesen wäre, den in Sekunden bevorstehenden Angriff abzuwehren, zumal G davon ausgegangen sei, dass T das Messer bereits wahrgenommen habe. Auf einen ungewissen Kampf habe T sich nicht einlassen müssen.

Gegen das Urteil des Landgerichts hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.³ Das Rechtsmittel hatte Erfolg: Der BGH bemängelte Lücken bei den Feststellungen. Es seien schon keine ausreichenden Aussagen getroffen worden zu den räumlichen Verhältnissen und zur genauen Kampflage zum Zeitpunkt des Angriffsbeginns, weshalb die Annahme, der sofortige Messereinsatz sei erforderlich gewesen, um den Angriff abzuwehren, nicht nachgeprüft werden könne. Wegen dieser Lücken und einer teilweise widersprüchlichen Begründung hat der 4. Strafsenat das Urteil des Landgerichts Dortmund mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.⁴

II. Allgemein: sozialetische Einschränkung des Notwehrrechts

Das Notwehrrecht ist in der Regel rigoros („schneidig“).⁵ In manchen Fällen bedarf es aber normativer Einschränkungen, weil das beeinträchtigte Rechtsgut eben doch ausnahmsweise einmal mehr wiegen kann als das verteidigte Individualrechtsgut und die verteidigte Rechtsordnung zusammen. Denn die an der Abwägung beteiligten Interessen (beeinträchtigt Individualrechtsgut des Angreifers einerseits, verteidigt Individualrechtsgut und verteidigte Rechtsordnung anderer-

¹ Die Entscheidung ist zu finden unter BGH BeckRS 2019, 3856 = BGH NSTZ 2019, 263 und online abrufbar unter juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b233ba498ea665e47723adc270fdc6b6&nr=93657&pos=0&nz=1&Blank=1.pdf (30.5.2019).

² LG Dortmund, Urt. v. 14.3.2018 – 6 Ss 295/18.

³ Zu den Voraussetzungen siehe Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2017, Rn. 790 ff.

⁴ Siehe § 353 StPO und § 354 Abs. 2 S. 1 StPO.

⁵ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2018, § 18 Rn. 54.

seits) können je nach Einzelfall mehr oder weniger Gewicht haben.⁶

Obwohl dazu vieles umstritten ist, lassen sich vier klassische Fallgruppen benennen, bei denen eine Einschränkung des Notwehrrechts angenommen werden kann: Angriff schuldlos Handelnder, Angriff nahestehender Personen und Angriffe, die der Verteidiger provoziert hat („Notwehrprovokation“), sowie im Falle eines krassen Missverhältnisses zwischen geschütztem und beeinträchtigtem Interesse.⁷

Liegt eine dieser Fallgruppen vor, ist das Notwehrrecht nach herrschender Ansicht allerdings nicht ganz ausgeschlossen, sondern nur abgeschwächt in dem Sinne, dass der Täter grundsätzlich die mildeste der folgenden Möglichkeiten wählen muss und nur dann zur stärkeren Reaktion wechseln darf, wenn der Angriff sich anders nicht beenden lässt: Auf der ersten Stufe sind Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu wählen, auf der zweiten eine Verteidigungsvariante in Form bloßer (defensiver) Gegenwehr („Schutzwehr“) und erst auf der dritten Stufe darf zu einem Gegenangriff übergegangen werden („Trutzwehr“).⁸

III. Speziell: Notwehrprovokation

Kernproblem des Falles ist, ob T den Angriff des G mitverschuldet hat, also ob ein Fall einer schuldhaften Provokation einer Notwehrlage vorlag („Notwehrprovokation“). Damit habe das Landgericht Dortmund sich nicht beschäftigt, obwohl sich dies geradezu aufgedrängt habe. Denn dass ein – mit Kampfgeräuschen verbundenes – Herumspringen vor G in einer durch die vorausgegangene verbale Auseinandersetzung angespannten und aufgeheizten Situation einen Angriff herausfordern konnte und möglicherweise auch sollte, habe auch mit Blick darauf nahe gelegen, dass T in dieser Situation sein Messer für den Zeugen unbemerkt zog. Dieses Erörterungsdefizit nimmt der BGH sowohl zum Anlass, das Urteil aufzuheben, als auch zu den denkbaren Varianten einer Notwehrprovokation Stellung zu nehmen. Der BGH unterscheidet vier Konstellationen und äußert sich jeweils zur rechtlichen Bewertung: Absichtsprovokation (1.), vorsätzliche Provokation (2.), leichtfertige Provokation (3.) sowie ein rechtlich gebotenes oder erlaubtes Tun (4.).

1. Zunächst widmet der BGH sich der Notwehrprovokation in Form der Absichtsprovokation. Diese Konstellation liegt vor, wenn jemand „zielstrebig einen Angriff herausfordert, um den Gegner unter dem Deckmantel einer äußerlich gegebenen Notwehrlage an seinen Rechtsgütern zu verletzen.“⁹

Handelt es sich bei der Provokation bereits um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, ist die Sachlage einfach: Der Provozierende muss die Reaktion des Provozierten dulden, soweit sie sich im Rahmen der erforderlichen Abwehr

bewegt. Die Schwierigkeiten beginnen bei Fällen, in denen die Provokation nur ein vorwerfbares Verhalten darstellt (etwa bössartige Sticheleien, abgeschlossene Beleidigungen, Aufforderungen zu Tätlichkeiten). Auch insoweit wird man sagen können, dass ein solches Verhalten rechtsmissbräuchlich ist. Denn aus dem Rechtsbewährungsprinzip lässt sich kein Schutz desjenigen ableiten, der ein Recht zu Schädigungszwecken absichtlich missbraucht.¹⁰ Umstritten sind aber die Konsequenzen:

Eine Ansicht (die vor allem von der Rechtsprechung vertreten wird) plädiert dafür, dem Provokateur das Notwehrrecht zu versagen.¹¹ Der BGH begründet dies damit, dass dem „Verteidiger“ der Verteidigungswille fehle. Andere führen an, dass der Provokateur durch sein Vorverhalten konkludent eine *Einwilligung* erkläre und er im bewussten Risiko auf den Schutz seiner disponiblen Rechtsgüter verzichte.¹²

In der Praxis kommen Fälle der Absichtsprovokation „so gut wie nie“¹³ vor oder sind jedenfalls kaum nachweisbar.¹⁴ Abgesehen davon dürfte die Meinung, die das Notwehrrecht pauschal „versagen“ will, vom Provokateur kaum die Duldung von Angriffen abverlangen, die seine körperliche Integrität erheblich und unvorhergesehen zu verletzten drohen, erst recht nicht die Duldung seiner eigenen Tötung.¹⁵ Darauf deutet in der BGH-Rechtsprechung die Formulierung hin, dass das Notwehrrecht „jedenfalls grundsätzlich“ entfalle.¹⁶

Nach anderer Ansicht (der wohl herrschenden Lehre)¹⁷ gelten die allgemeinen Regeln, d.h. zunächst seien auf der ersten Stufe Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu wählen und auf der zweiten eine Verteidigung durch Schutzwehr. Versprechen diese Reaktionen keinen Erfolg, dürfe zur Trutzwehr gegriffen werden.

Nach einer weiteren Ansicht behalte ein Provokateur trotz seiner Absichtsprovokation das volle Notwehrrecht.¹⁸ Diese Ansicht erscheint überzeugend. Schauen wir auf den vorliegenden Fall und unterstellen probenhalber, dass T den G absichtlich provoziert hat: Im Moment des Zustechens läge dann die Verantwortung für das Geschehen noch immer bei

¹⁰ Rengier (Fn. 5), § 18 Rn. 84.

¹¹ So BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6 m.w.N.; Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2015, Rn. 277; Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2016, Rn. 555; differenzierend Rengier (Fn. 5), § 18 Rn. 88.

¹² Roxin, ZStW 93 (1981), 68 (85 f.); vgl. auch Rönnau, JuS 2009, 404 (407).

¹³ Kühl, StV 1997, 298.

¹⁴ Eidam, HRRS 2016, 380 (381).

¹⁵ Dazu Rengier (Fn. 5), § 18 Rn. 88.

¹⁶ Siehe nur BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6; so schon BGH NJW 1983, 2267.

¹⁷ Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 55 ff.; guter Überblick zum Meinungsstand bei Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 15 Rn. 61 ff.

¹⁸ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2018, Kapitel 16 Rn. 31; Rönnau/Hohn, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 32 Rn. 252 f.

⁶ Hardtung/Putzke, Examinatorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2016, Rn. 601.

⁷ Siehe Rengier (Fn. 5), § 18 Rn. 57 ff. und Hardtung/Putzke (Fn. 6), Rn. 599.

⁸ Siehe Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2015, § 5 Rn. 48.

⁹ BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6.

G; denn er wäre es, der den T rechtswidrig angreift. Seine Verantwortung ist auch nicht abgeschwächt, und das Interesse der Verteidigung der Rechtsordnung hat sein volles Gewicht.¹⁹

Das heißt aber noch lange nicht, dass T, hätte er den Angriff absichtlich provoziert, straflos ausginge: Zwar wäre er, soweit man die Erforderlichkeit des Messereinsatzes bejaht, im Moment des Zustechens nach § 32 StGB gerechtfertigt, doch kann sich seine Strafbarkeit aus seinem provozierenden Vorverhalten ergeben („*actio illicita in causa*“).²⁰ Der Ansatz könnte dann etwa wie folgt lauten: „Strafbarkeit des T wegen gefährlicher Körperverletzung durch das aggressive Verhalten“. Die Bejahung einer Strafbarkeit hängt dann ab von der Frage, ob T eine unerlaubte Gefahr geschaffen hat, was in einer Ex-ante-Prognose auf eine Abwägung der vermutlichen Gefahren mit dem vermutlichen Nutzen der fraglichen Verhaltensweise hinausläuft.²¹

Aber widmen wir uns wieder der hier zu besprechenden BGH-Entscheidung und dem zugrunde liegenden Sachverhalt. Es ist insoweit ohnehin nicht zu erwarten, dass eine erneute Beweisaufnahme zur Annahme einer Absichtsprovokation führt.

2. Als zweite Konstellation benennt der BGH Provokationen, die „nur vorsätzlich“ erfolgen. Es gebe hier weder einen vollständigen noch zeitlich unbegrenzten Entzug des Notwehrrechts. Vielmehr gelten „umso höhere Anforderungen im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher Konstellationen [...], je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der Notwehrlage wiegt.“ Wer unter erschwerenden Umständen die Notwehrlage provoziert habe, müsse „unter Umständen auf eine sichere erfolgversprechende Verteidigung verzichten und das Risiko hinnehmen, dass ein minder gefährliches Abwehrmittel keine gleichwertigen Erfolgchancen hat.“²²

Ob der BGH damit in bestimmten Fällen, wie bei der Absichtsprovokation, dem Provokateur das Notwehrrecht („jedenfalls grundsätzlich“, siehe oben) komplett versagen würde, ist unklar. Der 5. *Strafsenat* hat im Jahr 2011 in dieser Richtung entschieden und gesagt, dass „das Notwehrrecht auch bei der [...] Vorsatzprovokation in ähnlichem Umfang eingeschränkt“ ist wie bei der Absichtsprovokation.²³ Wer diesen Ausschluss vom Grundsatz her für richtig hält, wird allerdings differenzieren müssen zwischen sicherem Wissen und Eventualvorsatz.²⁴

Die zuvor wiedergegebenen Formulierungen zeigen, dass der BGH auch in Fällen, in denen der Provozierende es für möglich hält und billigt, dass sein Verhalten einen Angriff auslöst, höhere Maßstäbe an die Erforderlichkeit des Ab-

wehrverhaltens anlegt. Selbst wenn man im vorliegenden Fall annimmt, dass T einen Angriff vorhergesehen und gebilligt hat (was schwierig zu beweisen sein dürfte), muss immer noch plausibel begründet werden, welches Abwehrmittel alternativ in Betracht gekommen wäre, zumal im Raum steht, dass T das Messer vor dem Stich sogar wahrgenommen hat.

3. In der dritten Konstellation, einer leichtfertigen Provokation, dürfe der Provozierende von seinem grundsätzlich gegebenen Notwehrrecht nicht bedenkenlos Gebrauch machen und nicht sofort ein lebensgefährliches Mittel einsetzen. Vielmehr müsse er „dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen und [...] zur Trutzwehr mit einer lebensgefährlichen Waffe erst Zuflucht nehmen, nachdem er alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt hat“.²⁵

Das Landgericht Dortmund wird insoweit die Frage zu klären haben, inwieweit dem T sich die Gefahr eines Angriffs des G aufdrängen musste, nachdem dieser berechtigterweise ein asoziales Verhalten (das Urinieren in einem Wartehäuschen auf einem Bahnsteig) kritisiert hatte und sich konfrontiert sah mit Herumspringen und Kampfgeräuschen.

4. Generell ist aber eine weitere Frage zu klären, nämlich welche Anforderungen an das Verhalten des Provozierenden zu stellen sind, um darauf eine Notwehreinschränkung zu stützen. Dazu sagt der BGH: „Ein rechtlich gebotenes oder erlaubtes Tun führt [...] nicht ohne weiteres zu Einschränkungen des Notwehrrechts, auch wenn der Täter wusste oder wissen musste, dass andere durch dieses Verhalten zu einem rechtswidrigen Angriff veranlasst werden könnten [...]. Nach der st. Rspr. des BGH setzt eine Notwehreinschränkung vielmehr voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht“.²⁶ In den Worten des 2. *Strafsenats* müsse es sich um ein pflichtwidriges Vorverhalten handeln, „das bei vernünftiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalles den folgenden Angriff als eine adäquate und voraussehbare Folge der Pflichtverletzung des Angegriffenen erscheinen lässt“.²⁷

Soweit der BGH für eine Notwehreinschränkung ein rechtswidriges Vorverhalten voraussetzt, ist an diesem Ansatz nichts auszusetzen. Kaum zu bestreiten sein dürfte zudem, das sei der Vollständigkeit halber hier erwähnt, dass weder rechtlich noch sozialetisch zu beanstandende Verhaltensweisen Einschränkung des Notwehrrechts nach sich zu ziehen vermögen.²⁸

Problematisch und abzulehnen sind indes Notwehreinschränkungen, für die der BGH bereits ein „sozialetisch zu

¹⁹ Siehe dazu *Hardtung/Putzke* (Fn. 6), Rn. 753.

²⁰ Dazu *Hardtung/Putzke* (Fn. 6), Rn. 751 ff.; *Frister* (Fn. 18), Kapitel 16 Rn. 31; „massive Bedenken“ äußern *Krey/Esser* (Fn. 11), Rn. 563 m.w.N.

²¹ Ausführlich dazu *Hardtung/Putzke* (Fn. 6), Rn. 756.

²² BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6.

²³ BGH NStZ-RR 2011, 305 unter Verweis auf BGH NStZ 1994, 277.

²⁴ So *Kaspar* (Fn. 11), Rn. 278 f.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, Rn. 228.

²⁵ BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6.

²⁶ BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, Rn. 6.

²⁷ BGH NStZ 2016, 84 (85 f.).

²⁸ *Erb*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 32 Rn. 233 m.w.N.; *Krey/Esser* (Fn. 11), Rn. 559; *Rengier* (Fn. 5), § 18 Rn. 74.

missbilligendes Vorverhalten“ genügen lässt.²⁹ Einwenden lässt sich gegen die Sicht der Rechtsprechung bereits die weitgehende Konturenlosigkeit sozialer Inadäquanz. Ist es sozialetisch missbilligt, ein Zugfenster mehrmals nach wiederholtem Schließen durch den späteren Angreifer mit dem Ziel zu öffnen, den angetrunkenen und nach Alkohol riechenden späteren Angreifer mittels Kaltluft aus dem Abteil hinauszuekeln?³⁰ Oder wie liegen die Dinge, wenn jemand, der beim Rückwärtsfahren auf einem Supermarktparkplatz fahrlässig ein Kind getötet hat, gegen den Willen der Eltern auf der Beerdigung erscheint? Oder wenn ein bekennender Atheist, der sich die berühmte Orgel im Passauer Dom anhören möchte, das Gebäude betritt und dabei gedankenlos ein T-Shirt mit der Aufschrift trägt „Es gibt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Gott“? Oder wenn jemand im ICE-Ruheabteil, während sich dort weitere Reisende aufhalten, ungeniert ein längeres Telefonat führt?

Ähnliche Schwierigkeiten bestehen freilich auch bei der objektiven Zurechnung und der dort notwendigen Bestimmung, ob eine geschaffene Gefahr erlaubt oder unerlaubt ist. Der Unterschied ist freilich, dass in den Fällen eines Angriffs, der durch ein sozialetisch missbilligtes Verhalten verursacht wurde, es „allein der Angreifer ist, der den Rechtsfrieden bricht, während der (in Notwehr handelnde) Täter selbst den Boden des Rechts niemals verlassen hat.“³¹ Auch führt eine solche Sicht zu einer Aushöhlung des Notwehrrechts.³² Zutreffend hat *Bertel* die Kritik wie folgt auf den Punkt gebracht: „Wohin käme man, wenn man ständig darauf achten müßte, der Aggressionslust anderer aus dem Weg zu gehen!“³³

Auf Basis der BGH-Rechtsprechung wird das Landgericht in einer neuen Hauptverhandlung auch erörtern müssen, ob die Kombination aus einer Beteiligung am (bezogen auf die „Deutsche Bahn AG“ rechtswidrigen) Urinieren sowie dem Streitgespräch, dem Herumspringen und den Kampfgeräuschen ein sozialetisch missbilligtes Vorverhalten darstellt. Das Ergebnis ist offen. Es wäre zu begrüßen, wenn wenigstens einige der Instanzgerichte auf die zunehmend das Notwehrrecht aushöhlende Rechtsprechung des BGH (weiterhin) mit Augenmaß reagieren. Vor allem gilt es, dem Trend entgegenzutreten, rechtlich erlaubtes und bloß sozialetisch missbilligenswertes Verhalten zum Anlass zu nehmen, das Recht zu beschneiden, sich notfalls „schneidig“ gegen Angreifer zu verteidigen.

*Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M. (Krakau), Passau,
RiAG Dr. Christina Putzke, Deggendorf*

²⁹ Ebenso *Eidam*, HRRS 2016, 380 (383); *Rengier* (Fn. 5), § 18 Rn. 78 m.w.N.

³⁰ So BGHSt 42, 97 ff. = NJW 1996, 2315, der in diesem Verhalten sogar eine Missachtung des späteren Angreifers erblickte, die ihrem Gewicht nach einer schweren Beleidigung gleichkomme.

³¹ *Eidam*, HRRS 2016, 380 (383) m.w.N.

³² *Lenckner*, JR 1984, 206.

³³ *Bertel*, ZStW 84 (1972), 1 (26); dazu *Eidam*, HRRS 2016, 380 (381).